

Insolvenzstatistik

RB

Meldung RB

über das Ergebnis eines eröffneten
Regel-, Nachlass- oder Gesamtgutinsolvenzverfahrens **1**

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Referat 34
Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam

Sie erreichen uns über
Telefon:
Frau Bortz-Franzik 0331 8173-1341
Frau Börner 0331 8173-1349
E-Mail: insolvenzen@statistik-bbb.de

Diese Meldung ist innerhalb von **vier Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgte, durch den Insolvenzverwalter/die Insolvenzverwalterin oder den Sachwalter/die Sachwalterin über das zuständige Amtsgericht, das die Vollständigkeit prüft, an das statistische Amt zu übermitteln.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **10** auf Seite 4 in dieser Unterlage.

Hinweise zum Ausfüllen ▶ Siehe beigefügte Unterlage.

Name des Gerichtes:

Numer des Gerichtes: Ursprüngliches Aktenzeichen: **2**

Verfahrens-ID **3**

Datum des Eröffnungsbeschlusses:
Tag Monat Jahr

Insolvenzverwalter/-in, Sachwalter/-in

Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname:

Vorname:

Telefon: /
Vorwahl Rufnummer

E-Mail:

1 Name und Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin (Bitte die bei Eröffnung des Verfahrens gültigen Kontaktdaten angeben.)

Firma bzw. Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Umsatzsteuer- nummer: **4**

Registergericht:

Register- nummer:

Art des Registers **5** A B G P V
Zutreffendes bitte ankreuzen.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

2 Angaben zum zeitlichen Ablauf

Datum der Einreichung des Schlussberichtes bei Gericht

--	--

Tag

--	--

Monat

--	--	--	--

Jahr

Datum der Beendigung des Verfahrens

--	--

Tag

--	--

Monat

--	--	--	--

Jahr

3 Art der erfolgten Beendigung des Verfahrens

Nur eine Antwort möglich.

Beendigung aufgrund **Rechtsmittelentscheid** (§ 34 InsO)

--

Einstellung wegen **Wegfalls des Eröffnungsgrundes** (§ 212 InsO)

--

Einstellung mit **Zustimmung der Gläubiger** (§ 213 InsO)

--

Keine weiteren Angaben erforderlich; Ende der Befragung.

Einstellung **mangels Masse** (§ 207 InsO)

Einstellung nach Anzeige der **Masseunzulänglichkeit** (§ 211 InsO)

Aufhebung aufgrund rechtskräftigen **Insolvenzplans** (§ 258 InsO)

Aufhebung nach **Schlussverteilung** (§ 200 InsO)

4 Finanzielles Ergebnis

Bei Verfahren, die aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans aufgehoben wurden: **Angaben zu 4.1 und 4.2 sind nur auszufüllen** bei Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Restforderungen, bei denen keine Zusagen in die Zukunft gemacht wurden.

4.1 Summe der **befriedigten Absonderungsrechte**

Volle Euro

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Unter **4.2** sind die erlassenen Forderungen mit anzugeben.

4.2 Summe der **quotenberechtigten Insolvenzforderungen**

--	--	--	--	--	--

6

darunter: Forderungen der Bundesagentur für Arbeit

--	--	--	--	--	--

Forderungen der Finanzämter

--	--	--	--	--	--

Forderungen der Sozialversicherungsträger

--	--	--	--	--	--

7

Angaben zu 4.3 sind nur auszufüllen
 – bei Verfahren mit Aufhebung nach Schlussverteilung oder
 – bei Verfahren, die aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans aufgehoben wurden, sofern es sich um ein Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Restforderungen handelt, bei dem keine Zusagen in die Zukunft gemacht wurden.

4.3 **Zur Verteilung an Insolvenzgläubiger verfügbarer Betrag**

Volle Euro

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

darunter: an Bundesagentur für Arbeit

--	--	--	--	--	--

an Finanzämter

--	--	--	--	--	--

an Sozialversicherungsträger

--	--	--	--	--	--

7

4.4 **Angaben über die Abschlagsverteilung** **8**

Höhe der gesamten Abschlagszahlungen

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Anzahl der Abschlagszahlungen

--	--

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

5 Besonderheiten des Verfahrens

Vorfinanzierung von Insolvenzgeld **9** Ja Nein

6 Betriebsfortführung ¹⁰

6.1 **Betriebsfortführung** Ja Nein ► Bei „Nein“ weiter mit Frage 7.

6.2 **Fortführung**

im Insolvenzantragsverfahren für Wochen mit durchschnittlich Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen
und nach der Insolvenzeröffnung für Wochen mit durchschnittlich Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen

7 Sanierungserfolg

Sanierung nicht möglich oder nicht erfolgreich ► Weiter mit Frage 8.
Sanierung unter Beibehaltung des bisherigen Unternehmensträgers ► Anzahl der gesicherten Arbeitsplätze nach Sanierung
Sanierung und Erhaltung des Betriebes oder von Betriebsteilen durch übertragende Sanierung
Keine Angabe möglich (z. B. bei Insolvenzplanverfahren mit Zusagen in die Zukunft)

8 Eigenverwaltung

Mit Eröffnung angeordnet (§270 InsO)
Nachträglich angeordnet (§271 InsO)
Aufgehoben (§272 InsO)
Keine Eigenverwaltung

Frage 9 ist nur auszufüllen bei Insolvenzverfahren, die bis zum 1. Juli 2014 beantragt wurden. Darüber hinaus ist die Frage lediglich bei Verfahren natürlicher Personen zu beantworten. Bei Regelinsolvenzverfahren natürlicher Personen, die in ein Nachlassinsolvenzverfahren übergeleitet werden, ist „Nein“ anzukreuzen.

9 Restschuldbefreiung wurde angekündigt (§291 InsO) Ja Nein

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Referat 34
Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Als Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren werden alle Verfahren mit IN- bzw. IE-Aktenzeichen erfasst.
- 2 Es ist das Aktenzeichen des Insolvenzverfahrens einzutragen, das vom Gericht bei der Eröffnung vergeben wurde. Sofern das Aktenzeichen geändert wurde, geben Sie das aktuelle Aktenzeichen bitte im Bemerkungsfeld an.
- 3 Verfahrens-ID bitte angeben, sofern eine solche vom Amtsgericht vergeben wurde.
- 4 Anzugeben ist die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens gültige Umsatzsteuernummer.
- 5 Handelsregister (A) bzw. (B), Genossenschaftsregister (G), Partnerschaftsregister (P), Vereinsregister (V)
- 6 Die quotenberechtigten Forderungen sind inklusive der nicht befriedigten Absonderungsrechte anzugeben.
- 7 Die Sozialversicherungsträger sind die Träger der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Unfall- und Pflegeversicherung.
Zu den Trägern der **gesetzlichen Krankenkasse** zählen die Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die landwirtschaftlichen Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sowie die Ersatzkassen (z. B. Deutsche Angestellten-Krankenkasse). Träger der **gesetzlichen Unfallversicherung** sind die gewerblichen und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die verschie-

- denen Unfallkassen der öffentlichen Hand, die Eisenbahn-Unfallkasse sowie die Unfallkasse Post und Telekom. Zu den Trägern der **gesetzlichen Rentenversicherung** zählen die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Regionalträger (z. B. Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz), die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die landwirtschaftlichen Alterskassen. Träger der **gesetzlichen Pflegeversicherung** sind die bei den Krankenkassen errichteten Pflegekassen (z. B. AOK-Pflegekasse).
- 8 An dieser Stelle sind lediglich Abschlagszahlungen vor Abhaltung des Schlusstermins zu berücksichtigen.
- 9 Hiermit ist die Möglichkeit gemeint, dass das Insolvenzgeld von einem sogenannten Dritten (meist Banken) vorfinanziert wird.
- 10 Eine Betriebsfortführung liegt vor, solange keine Veräußerung oder Stilllegung des Unternehmens erfolgt und die operativen Geschäfte, gegebenenfalls auch nur für Teile des Betriebes, weitergeführt werden. Zur Betriebsfortführung gehören beispielsweise:
 - Fortführung des Betriebes durch den Insolvenzverwalter und eine sich daran anschließende Fortführung durch den Schuldner
 - Freigabe der selbstständigen Tätigkeit des Schuldners nach §35 Nummer 2 InsO (abweichend von der insolvenzrechtlichen Sicht ist eine Betriebsfortführung anzugeben)

Hinweise zum Ausfüllen:

- 1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.
- 2. Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.

Ja Nein

- 3. Beachten Sie die mit einem Pfeil gekennzeichneten Hinweise.

▶ Weiter mit Frage 8.

- 4. Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.

Hausnummer:

		2	3
--	--	---	---

- 5. Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein. Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).

Nachname: ...

G	R	O	S	S	M	A	Y	E	R				
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	--	--	--	--

Vorname:

H	E	I	N	Z	-	J	O	E	R	G			
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	--	--	--

- 6. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.

Ja Nein

Insolvenzstatistik

Meldung RB

über das Ergebnis eines eröffneten Regel-, Nachlass- oder Gesamtgutinsolvenzverfahrens

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Insolvenzverwaltern und Sachwaltern jährlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten über den Ausgang bzw. das finanzielle Ergebnis eines Regel-, Nachlass- oder Gesamtgutinsolvenzverfahrens. Hierzu werden beispielsweise die Höhe der quotenberechtigten Insolvenzforderungen und des zur Verteilung an die Gläubiger verfügbaren Betrags sowie die Art der erfolgten Beendigung eines Verfahrens erfragt.

Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Die Rechtsgrundlage ist das Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 3 und 4 Buchstabe a InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 InsStatG sind die zuständigen Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder auskunftspflichtig.

Die Angaben sind nach den im § 4 Absatz 3 Nummer 2 InsStatG aufgeführten Frist zu übermitteln. Nach § 4 Absatz 5 InsStatG sollen die Daten nach den bundeseinheitlichen Vorgaben des Statistischen Bundesamtes elektronisch übermittelt werden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitige Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, (i) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, (ii) entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder, wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu/>.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- Öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das statistische Amt der europäischen Union (Eurostat),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z.B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 5 Absatz 2 InsStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 5 Absatz 1 InsStatG dürfen die statistischen Ämter Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Löschung, Statistikregister

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Eröffnungsbeschlusses, Name und Anschrift des Insolvenzverwalters oder Sachwalters, Name oder Firma und Anschrift oder Mittelpunkt der selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners, Umsatzsteuernummer, Registergericht, Registernummer, Art des Registers sowie die Angaben über den Ansprechpartner / die Ansprechpartnerin für Rückfragen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Hilfsmerkmale werden mit Ausnahme von Name oder Firma und Anschrift des Schuldners sowie Registergericht, Registernummer und Art des Registers spätestens nach Abschluss der Aufbereitung der Insolvenzstatistik vernichtet. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name oder Firma und Anschrift des Schuldners sowie Registergericht, Registernummer und Art des Registers können im Falle der Abweisung mangels Masse oder bei Einstellung und Aufhebung des Verfahrens im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert werden (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz).

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten/ Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- (i) eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- (ii) die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- (iii) die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- (iv) die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden. Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Behördlicher Datenschutzbeauftragter
des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg
Steinstraße 104 - 106,
14480 Potsdam
Tel.: 0331 - 8173 1880
E-Mail: Datenschutz@statistik-bbb.de

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
Stahnsdorfer Damm 77,
14532 Kleinmachnow
Tel.: 033203 356-0, Fax 033203 356-49
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

MUSTER